

Eine Generaltabelle über die wechselseitigen Privilegien der Juden, Städte und Zünfte im südpreussischen Kammerdepartement Posen.

1797.

Mitgeteilt von Jacob Jacobson.

Als die preussische Regierung daran ging, sich die nötigen rechtlichen und tatsächlichen Unterlagen zu einer „Reform des Judenwesens“ in den Gebieten zu verschaffen, die dem preussischen Staate in der zweiten und dritten polnischen Teilung zugewachsen waren, musste sie vor allem auf die grosse Menge der den einzelnen Korporationen verliehenen Privilegien zurückgreifen. Man kann nämlich in Polen von einem allgemein gültigen, vollständigen, kodifizierten Recht nicht sprechen, vielmehr bestand an dessen Stelle ein ausgedehntes System vielseitiger Privilegierungen, das sich nur als Folge der wenig entwickelten wirtschaftlichen Zustände und des privatrechtlich zersplitterten Charakters der Adelherrschaft ausbilden und so lange erhalten konnte. Stände, Städte, Zünfte, Korporationen und Einzelpersonen hatten sich also von den jeweilig ihnen übergeordneten Gewalten Privilegien verschafft, die sogar nicht selten einander widersprachen. Die hauptsächlichsten Aussteller der Privilegien waren der König, die Kirchenfürsten, die Starosten und die Grundherren der Städte. Die einmal gegebenen Privilegien wurden des öfters dem König¹⁾ und den Rechtsnachfolgern der Aussteller zur Approbation vorgelegt. So kamen die vielen Transsumpte mit den Approbationen mehrerer Jahrhunderte zustande. Sehr oft wurden die Privilegien auch in die Grodbücher²⁾ eingetragen, öffentliche, von den staatlichen Gerichtsbehörden geführte Bücher, in denen uns nun eine Menge von Privilegien erhalten sind, deren Originale zerstört sind.

Es ist ganz natürlich, dass je schutzbedürftiger eine Gesellschaft war, desto mehr ihr Streben darauf gerichtet sein musste, sich durch

¹⁾ S. A. Warschauer, Die städtischen Archive in der Provinz Posen (Mitteilungen der K. Preussischen Archivverwaltung Heft 5, weiterhin nur als „Warschauer“ zitiert) 1901 S. XIV.

²⁾ Warschauer S. XVI.

Privilegien zu sichern. So erklärt sich denn auch die Fülle der von den Judenschaften Polens erworbenen Privilegien, die mit dem bekannten Boleslaus-Kasimirschen Statut einsetzen ¹⁾ und letzten Endes alle auf ihm beruhen. Entsprechend den Funktionen, die die Juden im polnischen Gemeinwesen zu erfüllen hatten, handelte es sich in den „Judenprivilegien“ neben der religiösen und rechtlichen Stellung²⁾ hauptsächlich um das Ausmass wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit. Dabei musste namentlich ihr Verhältnis zu den andern Trägern des wirtschaftlichen Lebens in Polen, zu den Städten und Zünften, deren Gerechtsamen und Gepflogenheiten geregelt werden. Es verstand sich daher von selbst, dass die preussische Regierung bei ihrer Enquete zur Judenfrage auch die Privilegien der christlichen Zünfte resp. deren in Betracht kommende Partien mit heranzog. Viele Zunftrollen und Judenprivilegien sind einzig und allein durch die damals angestellten Erhebungen der preussischen Behörden auf uns gekommen.³⁾

Wie weit solche Urkunden in den Akten sich finden, die im Geschäftsbereich der südpreussischen⁴⁾ Kriegs- und Domänenkammern zu Petrikau und Warschau einerseits und der neuostpreussischen Kammern zu Bialystock und Plock andererseits entstanden, entzieht sich meiner genauen Kenntnis, da diese Akten, soweit sie noch vorhanden sind, nunmehr in russischen Archiven ruhen. Nur die im dritten südpreussischen Kammerdepartement, dem Posener, gesammelten Privilegienabschriften und -auszüge sind in Preussen, im Posener Staatsarchiv, vorhanden und bilden dort die Aktenstücke: Südpreussische Zeit Acta Generalia A. VIII. 5. 24. 25. 26. 27.

Dieser Bestand ist zwar auch für den Bereich des Posener Kammerdepartements, das im grossen und ganzen der heutigen Provinz Posen entspricht, keineswegs lückenlos — so fehlen in ihm beispielsweise sämtliche Privilegien der Stadt Posen — und ist auch nur eine Sammlung beglaubigter Abschriften und Uebersetzungen von Originalen und ihnen gleichwertigen Godeintragungen; er hat aber auch in seiner Unvollständigkeit wieder seinen eigenen geschichtlichen Charakter. Da in einem bestimmten Zeitraum nicht mehr als eben die in den angeführten

¹⁾ Ph. Bloch, Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft, 1892; S. A. aus der Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen VI.

²⁾ Es muss als sehr charakteristisch hervorgehoben werden, dass die Judenschaften nie in die fronende Hörigkeit kamen, in die im Laufe der Zeit die städtischen Ackerbürger hinabsanken.

³⁾ Warschauer S. XVIII.

⁴⁾ Südpreussen hiess das in der zweiten polnischen Teilung gewonnene, Neuostpreussen das in der dritten Teilung hinzugekommene Gebiet.

Aktenstücken enthaltenen einschlägigen Dokumente zur Kenntnis des Gesetzgebers gekommen sind, repräsentieren sie die Grundlage, auf der sich die gesetzliche Gestaltung der in Betracht kommenden rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anbahnen konnte. Zur bequemen Uebersicht und zur rascheren Orientierung für diese Zwecke der höchsten Verwaltungsorgane musste naturgemäss der in den Privilegien dargebotene Rohstoff knapp, klar und einheitlich herausgearbeitet werden. Eine solche Verarbeitung stellt das in dem Aktenstück Südpreussische Zeit Acta Generalia A. VIII. 14¹⁾ fol. 90—125 befindliche „General Tableau betreffend die wechselseitigen Gerechtsame und Privilegia der Christen und Juden in den Städten des Königlich Posenschen Cammer Departements“ dar.²⁾ Allerdings, seinen eigentlichen Zweck, bei der Schaffung des Judenreglements für die neuerworbenen polnischen Provinzen mitverwandt zu werden, hat dieses General-Tableau nicht erfüllt. Es wurde erst am 27. März 1797 vollendet, als der Entwurf für das „Generaljudenreglement für Süd- und Neuostpreussen vom 17. April 1797“ schon fertig war. Das mindert aber nicht seinen Wert für die Erkenntnis der älteren Zustände.³⁾

Die Entstehungsgeschichte des Generaltableaus im einzelnen aber ist folgende.

Am 16. August 1795 erlässt Graf Hoym, der dirigierende Minister für Schlesien, der in den Jahren 1794—1798 auch an der Spitze von Südpreussen stand, ein Reskript⁴⁾ an die Posener Kriegs- und Domänenkammer, das ich hier im Wortlaut folgen lasse⁵⁾, weil es den Anstoss zu den umfassenden Nachrichtensammlungen gab und weil es in hervorragender Weise die Gesinnung des einflussreichen Ministers beleuchtet:

„Um die Juden in Südpreussen den übrigen Staatsbürgern möglichst gleich zu setzen, zugleich aber auch den wohl erworbenen

1) Südpr. Z. A. gen. A. VIII. 14 = Acta betr. die Ausmittlung der christlichen privat Gerechtsame in Absicht des Schutzes und Nahrungs-Erwerbs der Juden.

2) Solche Tabellen sind, wie sich mit Sicherheit sagen lässt, auch von den andern Kammern erfordert und wahrscheinlich auch hergestellt worden.

3) In den Akten der jüdischen Gemeinden der Provinz Posen wird häufig auf Privilegien bezug genommen, die in den Akten nicht erhalten sind, sich aber nun auf Grund der Generaltabelle leicht nachweisen lassen werden. Das ist der besondere Grund für die Veröffentlichung der vorliegenden Arbeit in diesen „Mitteilungen“.

D. Herausg.

4) Südpr. Zeit A. Gen. A VIII 14 (späterhin nur als A VIII 14 zitiert) Bl. 1.

5) Hier, wie im folgenden immer, behalte ich bei wörtlicher Wiedergabe die Orthographie der Akten bei; die Interpunktion ist, dem allgemeinen Brauch folgend, so weit es nötig schien, modernisiert.

Privilegien der Städte und Zünfte, ingleichen der Gutsbesitzer nicht zu derogiren, ist Uns eine Spezielle Übersicht der diesfälligen christlichen Privat-Gerechtsame in Absicht des Schutzes und des Nahrungs-Erwerbes der Juden nöthig. Ihr werdet theils durch Eure Cammer-Acten, theils durch Berichte der Land- und Steuer Räthe die erforderlichen Nachrichten suppeditiren und eine genaue Nachweisung Uns formiren können:

- 1) ob überhaupt, und welche Städte privilegia de non tolerandis judaeis haben;
- 2) wer diese Privilegia ertheilt hat, wobey correcte Abschriften zur Beurtheilung ihres Inhalts sehr dienlich und einzureichen seyn werden;
- 3) ob diese Privilegia in der Folge expresse oder tacite, und durch wen, aufgehoben worden;
- 4) wie die Zunfts Privilegia der Christen in Absicht der Juden bei jeder Stadt lauten;
- 5) was für Privilegia die Juden dagegen in Absicht der Christen haben;
- 6) was in Absicht der Rechtsgültigkeit sämtlicher dieser Privilegia zu halten;
- 7) wie die gegenseitigen Gerechtsame zur Zeit der Besitznahme des jetzigen Südpreußens wechselseitig ausgeübt worden.

Ihr bemercket von Selbst, dass diese Nachrichten und Bemerkungen zur näheren Anleitung dienen sollen, um den bestimmtern Schluss zu fassen, in wie weit den südpreußischen Juden ein ausgedehnterer Handel, der Betrieb der Handwerker (!), der Ankauf von städtischen Häusern und Grundstücken und Befreyung von willkürlichen Abgaben und deren Erhöhungen an die Städte und Zünfte für die Zukunft zu bewilligen. Auch sollen diese Nachrichten zur Festsetzung ihres Abgaben- und Nahrungs-Verhältnisses auf dem platten Lande, in so fern es auf ihren Grundherrschaft oder den Landmann Bezug hat, Uns nähern Aufschluss geben, indem Unsere Allerhöchste Person überhaupt gesonnen ist, die jüdische Volks Classe in Südpreußen den Wohlthaten und Gerechtsamen der dortigen christlichen Bürger und Unterthanen möglichst nahe zu führen, um in dieser Provinz, wo der Zunfts-Zwang wenig Hindernisse in den Weg legen wird, ein Beyspiel aufzustellen, dass der jüdische Staatsbürger, so bald er seiner Seits seinen Verbindlichkeiten nachkommt, und selbige ebenso wie der christliche Einwohner erfüllt, auch in seinen Nations- und Religionsverhältnissen dem Staate durch gehörige Einschränkungen nicht schädlich werden kann, keinesweges wegen seiner Religion im

Druck gehalten, sondern in gute und möglichst gleiche Nahrungs Verhältnisse mit allen Einwohnern im Staat, nach Massgabe seines Standes und Gewerbes gesetzt werden muss.“

Die Posener Kammer teilt darauf am 2. Oktober 1795 den Inhalt dieses Reskripts, allerdings bemerkenswerterweise unter Fortlassung der so charakteristischen Schlusssätze, den sechs Kriegs- und Steuer-räten¹⁾ ihres Departements mit und gibt ihnen auf, innerhalb 2 Monaten über die ersten drei und die folgenden vier Fragen zwei gesonderte Tabellen (A und B) aufzustellen und diesen vidimierte Abschriften der Privilegien, wenigstens quoad passum concernentem beizufügen. Insofern sie sich auf die Magistrate²⁾ nicht ohne weiteres verlassen könnten, sollten sie diese Nachrichten bei den ihnen vorgeschriebenen Bereisungen der Städte ihrer Inspektionen selbst einziehen.³⁾

Die Tabellen mit ihren Beilagen kamen nicht in der geforderten Frist, sondern weit langsamer und unregelmässiger ein.

Die ersten Tabellen sandte der Steuerrat der Meseritzer Inspektion, Thiele, am 1. Juni 1796 ein. Ihm folgte der überaus eifrige Steuerrat der Posener Inspektion, v. Timroth, mit der Tabelle A am 5. Juni 1796 und der Tabelle B am 31. August 1796. Beide Tabellen begleitet er mit umsichtigen, eindringlichen Meinungsäusserungen „zur Regulierung des Judenwesens“.⁴⁾

Die Tabellen der Fraustädter steuerrätlichen Inspektion, Amt-sitz Lissa, gehen am 20. August ein; sie enthalten alle Nachrichten aus allen Städten, die vor der im Jahre 1796 vorgenommenen Ver-änderung der Inspektionsbezirke zur Fraustädter Inspektion gehört haben, weil aus den zur Posener Inspektion abgegebenen Städten schon vorher die gewünschten Berichte in Lissa eingegangen waren.⁵⁾ Am 29. August erging ein Excitatorium an die übrigen Steuerräte. Daraufhin zeigt der Wroclaweksche Steuerrat Oeder an, dass er die „unterm

¹⁾ Den Steuerräten unterstand das Städtewesen. Da nur verschwindend wenig Juden auf dem platten Lande ansässig waren, zumeist im Pachtverhältnis zu den Gutsbesitzern und auf einfache Kontrakte, sie aber, was die Organisation anbelangt, zu den städtischen Nachbargemeinden gehörten, erübrigten sich die anbefohlenen Reskripte an die Landräte.

²⁾ Gemeinhin wurden auch die Judenältesten zur Beschaffung der Privilegien ihrer Gemeinden herangezogen, so bei den ersten Massnahmen dieser Art im Jahre 1793. S. A VIII 5 Bl. 1. Posen 1. Juli 1793.

³⁾ A VIII 14 Bl. 3.

⁴⁾ A VIII 14 Bl. 21/22 resp. 40/41.

⁵⁾ A VIII 14 Bl. 27.

9. September 1795 von Euer Königl. Majestät vormahligen Plockschen¹⁾ Krieges- und Domainen Cammer allergnädigst erforderte Tabellen“ bereits am 30. November 1795 eingereicht habe. Ebenso hätte er auch alle diesfälligen Privilegia an den zuständigen Kriegs- und Domänenrat, den Baron von Reisewitz, eingesandt, der von ihnen auf Kosten der Synagogen Abschriften und Uebersetzungen hätte anfertigen lassen. Die Originale waren den Synagogen wieder zugestellt worden.

Auf das dieserhalb an die Warschauer Kammer gerichtete Ersuchen schickt diese unterm 4. Dezember 1796 Oeders Bericht und die dazu gehörigen Tabellen ein.²⁾

Am 28. Februar 1797 sendet der Steuerrat der Peysernschen Inspektion Hoffmann in Rawitsch seine Tabellen.

Schon vorher war am 23. Januar ein Reskript von Hoym an die Posener Kammer ergangen, das die dringende Mahnung enthielt, den erfordernten Bericht über die 7 Punkte „nunmehr ganz ohnfehlbar binnen vier Wochen zu erstatten“, da „die Regulierung des südpreussischen Judenwesens hieran accochiret“.³⁾ Demzufolge wird dann am 8. März 1797 der Gnesener Steuerrat Rhau nochmals gemahnt und mit 5 Reichsthalern Strafe belegt⁴⁾, und am 15. März erhält Timroth die Weisung, „dass die tabellarischen Nachrichten von den christlichen Privat Gerechsamten der Stadt Posen binnen 3 Wochen erwartet werden und dieser Termin nicht weiter hinausgeschoben werden könne“.⁵⁾

1) Nach dem Anfall der letzten polnischen Gebietsteile an Preussen war eine Grenzverschiebung eingetreten, indem die Weichsel zur Grenze zwischen Süd- und Neustpreussen genommen wurde, dadurch kam Plock an Neustpreussen und die zur ehemalig südpreussischen Plocker Kammer gehörigen Gebiete auf der linken Weichselseite wurden zur Warschauer Kammer geschlagen. Die so nötig gewordene Neuregulierung innerhalb der einzelnen südpreussischen Bezirke ist schon oben erwähnt worden.

2) Gleichzeitig hatte die Warschauer Kammer die zwei Volumina der gesammelten jüdischen, städtischen und Gewerksprivilegien nebst einem Verzeichnis dieser Privilegien der Posener Kammer eingesandt. Davon war aber bei den Posener Akten nichts zu finden. In A VIII 14 finden sich nur die in Oeders Bericht an die Plocker Kammer erwähnten Privilegien von Gostinin u. Lubraniec. Gostinin selbst aber findet sich überhaupt nicht in der Generaltabelle. Der Kalischer Steuerrat Denso hatte seine Tabellen ursprünglich an die Posener Kammer, zu deren Bereich vor der Neuregulierung seine Inspektion gehört hatte, eingereicht; diese hatte sie aber der Petrikauischen Kammer zugestellt; am selben Tag, da die Petrikauer Kammer darum gebeten, da sie „diese Privilegia zur Anfertigung des General Werks nötig habe.“ Die Nachrichten von Krotoschin, Jutroschin, Jarotschin und Slupce, die Denso bereits gesammelt hatte, hatte er bei Abtretung dieser Städte den Steuerräten Rhan und Hoffmann überlassen. A VIII 14 Bl. 52. 53. 54. 66. 67.

3) A VIII 14 Bl. 68.

4) A. a. O. 70.

5) A. a. O. 71.

Unter demselben Datum verfügt der Dezernt für das Judenwesen in der Posener Kammer, der Kriegs- und Domänenrat Butzer, dass nunmehr sämtliche eingegangenen Tabellen der Controlle vorzulegen seien, um spätestens innerhalb acht Tagen aus denselben das verlangte Generalverzeichnis anzufertigen. Die noch fehlenden Nachrichten aus der Gnesener Inspektion und der Stadt Posen könnten nachträglich dem Hofe eingereicht werden und dürften das Generale nicht aufhalten.¹⁾ In diesem Sinne berichtet denn auch — ebenfalls am 15. März — die Posener Kammer an Hoym nach Breslau: sollten auch die fehlenden Data bis dahin noch nicht eingegangen sein, so werde sie doch in 14 Tagen ihren Generalbericht einreichen.²⁾ Am 25. März überreicht der Gnesener Steuer- rat Rhau seine Tabellen.³⁾

Sie konnten noch in die Generaltabelle hineingearbeitet werden, denn am 23. März 1797 übergibt der Vorsteher der Controlle, Styrlé, der Kammer das Generaltabelleau, in das alle Einzeltabellen aufgegangen sind.⁴⁾ Endlich am 7. April 1797 wird dies Generaltabelleau von der Kammer an Hoym mit „fünf voluminibus dazu gehöriger Documente“⁵⁾ geschickt.⁶⁾ Der Weg des Generaltabelleaus war damit vollendet, seinen eigentlichen Zweck aber hat es, wie schon oben angeführt, nicht mehr erfüllt.

¹⁾ A. a. O. 72.

²⁾ A. a. O. 71.

³⁾ Bei dieser Gelegenheit regt Rhau an, die verschiedenen Kontrakte und Vergleiche der Grundherrschaften mit den Judenschaften zu sammeln, da sie allein die Möglichkeit böten, sich über die Berechtigung und das gesetzliche Mass der oft unerschwinglichen Abgaben der jüd. Gemeinden an die Domänen zu informieren. Zu Feststellungen dieser Art hätten die — wie aber dazu bemerkt werden muss, von ihm in einem recht pedantischen und engen Sinne genommenen — Tabellen keine Handhabe geboten. A VIII 14 Bl. 128/29.

⁴⁾ Anlangend die Wroclawecksche Inspection, bemerkt Styrlé, so hat es ganz den Anschein, dass der Krieges- und Steuer Rath Oeder der Meinung gewesen, dass die in dem Plocker Cammer Departement wegen Regulierung des Judenwesens niedergesetzte unter der Direction des Krieges und Domänen Rathes Baron von Reisewitz gestandene Commission diese Sache schon ganz ins Reine gebracht haben möge, daher er dann auch hierbey äusserst obiter zu Werke gegangen ist. A VIII 14 Bl. 89.

⁵⁾ Hierzu haben ohne allen Zweifel A VIII 24—27 gehört, das entsprechende volumen von der Peysernschen Inspektion ist nicht mehr in Preussen.

⁶⁾ A VIII 14 Bl. 126/27.

Die noch fehlenden Nachrichten aus der Stadt Posen hätten — wie die Kammer des weiteren ausführt — keinen durchschlagenden Grund zu längerer Verzögerung des Ganzen abgeben können.

Am 8. V. 1797 meldet v. Timroth der Kammer, dass er die zu den Tabellen erforderlichen Nachrichten vom Posener Magistrat noch nicht habe erhalten können, „ohnerachtet er ihn seit Eingang eines hohen Excitatorii schon zwei Mal und auch dato wiederholend dieserhalb erinnert“. A VIII 14 Bl. 138.

Dieses Generaltabelleau nun liegt dem folgenden Abdruck zugrunde. Ich habe davon Abstand genommen, die Spezialtabellen, die eigentlich eine etwas höhere Quellenstufe darstellen, zur Grundlage zu nehmen, weil das Generaltabelleau seinem eigensten Charakter gemäss vor den Einzeltabellen die grössere Einheitlichkeit in Form, Gliederung und Ausdruck voraus hat. Bei der schnellen Herstellung, es wurde in nur zehn Tagen vollendet, sind allerdings im Generaltabelleau einige weiterhin unten angemerkte Flüchtigkeiten mit unterlaufen, auch ist an manchen Stellen der sprachliche Ausdruck etwas blasser als in den Spezialtabellen; im ganzen aber ist doch erkennbar, dass Stylre in seiner grossen Gewissenhaftigkeit die Angaben der Einzeltabellen nochmals mit den Privilegien ¹⁾ verglichen und danach nötigenfalls den Text gestaltet hat. Dem informatorischen Charakter dieser Publikation gemäss ist allerdings der knappere Text des Generaltabelleaus vielfach aus den Spezialtabellen erweitert worden; diese Ergänzungen sind durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Die Stellen, wo sich Einzeltabellen und Generaltabelleau in Auffassung und Mitteilung direkt widersprechen, sind in die Anmerkungen verwiesen worden. Eben dort finden sich auch alle Angaben über die Privilegien; für sie ist immer zur Kontrolle und Ergänzung Warschauers ausgezeichnetes, überaus ertragreiches Buch über die städtischen Archive in der Provinz Posen herangezogen worden. Nur mit Rücksicht auf die Zitierungen in den Anmerkungen und auf die gewählte Druckanordnung ist der Text des Generaltabelleaus an einigen wenigen Stellen etwas umgebogen worden. Sonst blieb er vollkommen unangetastet. Die Fragen, die das Rückgrat des Generaltabelleaus bilden, haben in den tabellarischen Bemerkungen vielfach gleichwertige, stereotype, auch im Wortlaut kaum voneinander abweichende Antworten hervorrufen müssen. Der Vereinfachung und Raumersparnis halber sind an diesen Stellen, so oft es ging, an Numerierungen angelehnte Verweisungen auf Vorhergegangenes eingesetzt worden. Es wurde die im Generaltabelleau gegebene Zählung und Reihenfolge innerhalb der Einzeltabellen beibehalten. Die von Hoym gestellten sieben Fragen wurden durch römische Ziffern gekennzeichnet; dadurch wurde ebenfalls eine erhebliche Raumersparnis ermöglicht. Ein „Nein“ in der Rubrik I habe ich aus gleichem Grunde gemeinhin nicht mitabgedruckt. Offensichtliche Versehen und Verschreibungen sind von mir stillschweigend verbessert worden.

Ich habe dieser Tabelle ein wesentlich veranschaulichendes Relief dadurch zu geben geglaubt, dass ich den einzelnen Städten die Zahlen

¹⁾ Die zeitraubende Ordnung und Voluminierung der Privilegien hat überhaupt erst Stylre vorgenommen.

über das Verhältnis von christlicher und jüdischer Einwohnerschaft beifügte. Die beigegebenen Zahlen sind recht zuverlässig, wenn auch ein ganz klein wenig jünger als das Generaltableau — sie sind Leopold Krugs Beiträgen zur Beschreibung Süd- und Neustpreussens I 1803 entnommen.¹⁾

Generaltableau betreffend die wechselseitigen Gerechtsame und Privilegien der Christen und Juden in den Städten des Königl. Posenschen Cammer Departements.

I. Meseritzer Inspection.

1. Meseritz (2843 Christen, 563 Juden).

II. König Sigismund 1520²⁾, König Wladislaus IV. (1736) 1636³⁾.

III. Diese Privilegia sind zwar nicht expresse aufgehoben worden, indessen haben sich die Juden in Absicht ihrer Duldung, ihrer Handels und Gewerbe Freyheit ebenfalls verschiedene Königl. Privilegia zu verschaffen gewusst, gegen welche die Stadt zwar beständig protestiert, und beinahe seit 300 Jahren mit der Judenschaft Prozesse geführt hat, welche aber nie ihre Endschaft erreicht haben.

IV. Die Juden sollen keine Häuser und Wohnungen in der Stadt haben. Verbiethen den Juden den Handel mit Apothekerwaren.⁴⁾ Laut Assessorial Decret vom Jahre 1713 wurden die Juden in die Bezahlung von 50 000 fl. p. rückständiger Contributionen bei immerwährender

¹⁾ Dieselben Zahlen finden sich auch bei H. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen, 1864, benutzt, das die meisten in unserer Generaltabelle vorkommenden Städte behandelt. Die Zahlen bei Holsche, Geographie und Statistik von Südproussen 1804 S. 438 ff. weichen von den bei Krug oft erheblich ab. Das von beiden benutzte amtliche Material wird desto zuverlässiger, je jünger es ist.

²⁾ Abgedruckt bei Wuttke a. a. O. Urkunde No. 92 S. 88/89. Abschrift in A VIII 24 Fol. 1.

³⁾ Gemeint ist hier nur, wie eine Vergleichung mit der Spezialtabelle ergibt, die Urkunde vom 1. Dezember 1637 (durch Fehler beim Abschreiben sind in beide Tabellen die falschen Zahlen 1736 und 1636 gekommen), die die Juden vom Apothekergewerbe ausschliesst. Abschrift des betreffenden Passus und des dasselbe besagenden Abschnittes aus dem Apothekerprivilegium vom 23. April 1693 in A VIII 24 fol. 2.

⁴⁾ = Rubrik II. Die Spezialtabelle führt in ganz sinngemässer Weise diese Privilegien nicht noch einmal auf, wie auch dort die Decrete von 1713, 1735 und 1745 in Rubrik II und nicht in Rubrik IV erscheinen.